Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 99 (2019)

Artikel: Der evangelische Rat richtete über Anna Göldi - und war dazu legitimiert

Autor: Stauffacher, Hans Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-846843

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Regierungsgebäude in Glarus. Hier tagten der gemeine und der evangelische Rat. Lithografie nach einer Zeichnung von G. A. Gangyner, um 1840. (LAGL)

Der evangelische Rat richtete über Anna Göldi – und war dazu legitimiert

Hans Rudolf Stauffacher

Einschätzungen in wichtigen Darstellungen

Im zweiten Band seiner Glarner Kantonsgeschichte geht der Autor, Jakob Winteler, auf den Anna Göldi-Prozess ein und merkt zur Frage des Gerichtes an:

> «Nach endgültiger Abklärung der Vorfrage, ob der Kriminalprozess vor dem evangelischen Rat stattfinden solle – die aufgeklärten Kreise hätten den gemeinen Rat vorgezogen – konnte er seinen Anfang nehmen.»[1]

Winteler vertieft die Sache nicht, schreibt nichts darüber, wie diese Abklärungen getroffen wurden, wer die «aufgeklärten Kreise» gewesen wären und wieso diese den gemeinen Rat bevorzugt hätten. Dabei war er mit der Diskussion über die Frage des zuständigen Gerichts vertraut, hatte er sich doch 1950 in der «Neuen Glarner Zeitung» ausführlich mit dem Anna Göldi-Prozess befasst.[2] In seiner Glarner Geschichte beschränkte sich Winteler dazu auf die zitierte knappe Aussage.

Mit seinen Briefen, die er zum «Hexenhandel zu Glarus» 1783 in Zürich veröffentlichte, hatte Heinrich Ludwig Lehmann die Debatte darüber ausgelöst, ob das zuständige Gericht über Anna Göldi geurteilt hatte.[3] Schon in seinem ersten Heft hielt er die Wahl des Gerichtes für falsch, berichtete aber noch von keinen weiteren Diskussionen:

> «Gleich Anfangs musste die Frage entschieden werden, ob diese Sache für den Gemeinen, oder nur für den Evangelischen Rath gehöre? Man entschied für das letztere, und die Herren Katholicken haben

[1] Winteler, Jakob: Geschichte des Landes Glarus, Band II, Glarus 1954, S. 236.

[2] Winteler, Jakob: Der Anna Göldi-Prozess im Urteil der Zeitgenossen, Sonderabdruck aus «Neue Glarner Zeitung», Glarus 1950.

[3] Lehmann, Heinrich Ludwig: Freundschaftliche und vertrauliche Briefe, den sogenannten sehr berüchtigten Hexenhandel zu Glarus betreffend, Erstes Heft, Zürich 1783. Zu Lehmann: Winteler, Anna Göldi-Prozess, S. 7 ff. Korrodi-Aebli, Elisabeth: Auf den Spuren der «letzten Hexe» Anna Göldi – Der Fall – Die Presseberichte, Lizentiatsarbeit, Universität Zürich, 1996, S. 52 ff.

also gar keinen Antheil an diesem Handel genommen, man kann es also Ihnen nicht beymessen, wie man gethan hat, dass die Sache den Gang nahm, den sie eigentlich nicht hätte nehmen sollen.»[4]

Bis zur Abfassung des zweiten Heftes hat sich Lehmann weitere Informationen beschaffen können, allerdings wird «keine Seele jemals von mir erfahren, wer mir die Acten eingehändiget, oder wie diese oder jene Person bey der Sache interessirt gewesen, und aus was für Gründen sie so und nicht anders gehandelt» hat.[5]

Zu Beginn der zweiten Briefe berichtet Lehmann von einer Intervention von Annamiggelis Vater, Johann Jakob Tschudi, im evangelischen Rat.[6] Lehmann erwähnt ein «ausdrückliches Fundamental-Gesetz» des Kantons Glarus, wonach «in sofern 50 Landsmänner vor Rath erscheinen, um über irgend eine Angelegenheit die Zusammenberufung einer Landsgemeine (sic!) vom Rath zu fordern, dieses Verlangen vom Rath bewilliget werden muss».[7] Dies wäre nun gerade bei Tschudi der Fall gewesen. Über die Wahl des Gerichtes wären ausführliche Diskussionen im Gang gewesen und Tschudi hätte, gemäss Lehmann, die Verzögerungen bei der Inhaftierung der Anna Göldi als eine Folge dieser Auseinandersetzungen gesehen und darin «blos Kabale seiner Gegner»[8] vermutet. Wie es das genannte «Fundamental-Gesetz» vorsah, sei er «mit 50 ansehnlichen ehrenfesten, wackern Männern, seiner Anverwandtschaft,» im Rat erschienen und hätte «seine gnädigen Herren und Oberen» gebeten, «sich entweder sogleich gesetzmässig entschliessen, die Göldinn auf eine oder die andere Art zu handhaben und zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen, oder widrigenfalls ihm gestatten, eine Landsgemeine zusammen zu berufen, um von ihr, als dem höchsten Richter, die Erklärung zu vernehmen, vor welchen Richterstuhl dieses Geschäft gehöre».[9]

Die Intervention soll die erwünschte Wirkung erzielt haben, «und der Handel ward für den Reformirten Antheil gewiesen, und denen 50 Biedermännern zur Antwort gegeben: der gesetzmässige Richter sey ausfindig gemacht und die Herren Examinatoren bereits ernannt worden, welche sich

[4] Lehmann, erstes Heft, S. 76.
[5] Lehmann, zweites Heft, S. 3.
[6] Ders. S. 4.
[7] Ders. S. 4 f.
[8] Ders. S. 4.
[9] Ders. S. 4.

bestreben würden den ganzen Handel nach Recht und Billigkeit und zu jedermanns Zufriedenheit zu beendigen».[10]

Die Diskussion über das zuständige Gericht soll die Inhaftierung der Anna Göldi verzögert haben. Um diesen Prozess zu beschleunigen, sei Tschudi mit den 50 Ehrenverwandten vor dem Rat erschienen. Lehmann sagt nichts darüber, ob Tschudi ein bestimmtes Gericht bevorzugte.

Lehmann weiss über das ausgefällte Urteil auch, dass «nur 2 Stimmen entschieden [hätten] zum Leben oder zum Tode».[11] Mit diesem knappen Stimmenverhältnis habe der evangelische Rat die Angeklagte Anna Göldi zum Tod verurteilt.

In seinen Ausführungen zum «Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781–82)»[12] geht Joachim Heer auf die Gerichtsfrage ein und berichtet auch von einer Intervention von Tschudi.[13] Heer zitiert den «massgebenden Art. 1 des Landesvertrags von 1683» und den zweiten Artikel, in dem festgehalten war, dass in Streitfällen mit Beteiligten beider Konfessionen, der Gemeine Rat zuständig gewesen sei.[14] Heer kommt zum Schluss, dass darüber «wie es aber gehalten sein soll, wenn eine landsfremde Person in eine Kriminalprozedur verwickelt war», «im Vertrage positiv nichts» stünde «und nur eine konstante Übung ... alle Fälle dieser Art dem gemeinen Rathe zugewiesen» hätte.[15] Für ihn war es «durchaus correkt, d. h. der Uebung entsprechend, dass der evang. Rath am 3. Oktbr.(sic!) beschloss, den Göldi'schen Handel beim gemeinen Rath anhängig zu machen».[16]

Der katholische Rat wollte sich nicht mit dieser Angelegenheit befassen. Nach der erfolgten Inhaftierung der Anna Göldi entspann sich eine Debatte zwischen den konfessionellen Räten über die Zuständigkeit.

Dabei habe sich – gemäss Heer, der sich hier auf Lehmann bezieht – Tschudi eingemischt: Am 1. März 1782 «machte Dr. Tschudi einen Vorstand vor evangel. Rath und verlangte, dass derselbe den Handel vor sein Forum ziehe, weil die Göldi während der Zeit, wo sie das Delikt begangen, in seinem Dienste gestanden und einen Theil seines Hauses ausgemacht

[10] Ders. S. 5.
[11] Lehmann, erstes Heft, S. 97.
[12] Heer, Joachim: Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald. (1781-82), Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Band 1, Glarus 1865, S. 9 ff.
[13] Heer, S. 20.
[14] Ders. 22.
[15] Ebd.
[16] Ders. S. 22 f.

habe. Diese ‚ehrerbietige Vorstellung', wie das Protokoll sich ausdrückt habe vollständigen Erfolg. Man benutzte die ‚Vorbehalte' in der vorberührten Erkanntniss des kathol. Rathes, um daraus die Folgerungen zu ziehen, die HH. Katholiken wollen eigentlich gar nichts von dem Geschäfte wissen und die verklausulirte Zustimmung sei im Grunde als Ablehnung aufzufassen».[17]

Schon einmal, am 9. Dezember 1781, hätte Dr. Tschudi den evangelischen Rat «um ernstliches Einschreiten» gebeten, «zumal man das Gerücht aussprenge, die Göldi sei von ihm schwanger und er also seine Ehre zu wahren habe».[18]

Am 4. März 1782 sei Tschudi nochmals «mit ‚ehrerbietigen Vorstellungen' vor dem evangel. Rath» erschienen und dieser hätte dann am 9. März beschlossen, ohne Rücksicht auf katholische Einwände, mit der Untersuchung der Inhaftierten zu beginnen.[19]

Heer gibt als Quelle die Briefe von Lehmann an, unterstellt Tschudi aber andere Absichten für seine mehrmaligen Interventionen: er wollte seine Ehre schützen und den Entscheid über das zuständige Gericht zugunsten des evangelischen Rates beeinflussen.[20]

In der neuesten Darstellung des Falles der Anna Göldi von Walter Hauser ist die Zuständigkeit des Gerichts keine Frage mehr und die Angelegenheit scheinbar geklärt:

> «Über Leben und Tod von Anna Göldi entschied also ein Gericht, das dafür gar nicht zuständig war. Diese Auffassung vertrat Bundesrat Joachim Heer im 19. Jahrhundert. Er war ein Kenner der Landesverträge sowie der gerichtlichen Praxis und hatte den Fall Anna Göldi als Erster juristisch beleuchtet. In seiner Abhandlung über den Hexenhandel im Jahr 1865 kam er zum eindeutigen Schluss: Weil Anna Göldi eine Ausländerin war, hätte der evangelische Rat des Landes Glarus gar kein Urteil fällen dürfen – geschweige denn ein Todesurteil.»[21]

Hauser erwähnt – gestützt auf die Briefe von Lehmann – auch die Interventionen von Tschudi und die Auseinandersetzung zwischen den beiden Räten um die Zuständigkeit als Gericht für diesen Fall.[22]

[17] Heer, S. 23 f.
[18] Ders. S. 20.
[19] Ders. S. 24.
[20] Ders. S. 23 f. (Anmerkung**).
[21] Hauser, Walter: Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung. Zürich 2013, S. 101 f.
[22] Ders. S. 100 f.

Der katholische Rat verzichtet

Zum ersten Mal ist am 26. November/7. Dezember 1781 im evangelischen Rat von Anna Göldi die Rede[23]:

> «Da MGH [Meinen Gnädigen Herren] und Oberen klagend angezeiget worden, dass die Anna Göldin aus dem Sennwald gebürtig, geweste Dienst Magd bei H[errn] Doctor und 5er Richter Johan Jacob Tschudi zu Glarus seiner ander ältester Tochter zerschiedene mahlen gufen in die Milch zu Essen gegeben, als dass seit etlichen Tagen albereit 11 stück gufen von diesem Kind gegangen sejen, welche Göldin sich dermahlen im Werdenbergischen aufhalten thue.
> Haben MGH und Obere höchst nöthig befunden dieser verruchten Dirnen ohnverzögerlich nachschlagen zulassen und deswegen erkent, dass der Läufer ohnverzöglich mit einem Steckbrief sich nach Werdenberg, jedoch ohne Farb, verfügen, die Persohn bej seinen Pflichten aufsuchen, selbe betretenden Falls gefangen nehmen, und auf das Rathaus bringen solle, wo dann das weitere zuverordnen sejn wird.»[24]

Es ist dem Läufer bei diesem ersten Anlauf nicht gelungen, Anna Göldi zu verhaften. Sie hatte Werdenberg bereits verlassen und niemand wusste über ihren Aufenthaltsort Bescheid. Über diesen Misserfolg wird in der nächsten Ratssitzung berichtet, «zumahlen solche (gemeint ist Anna Göldi) laut dem Zeugnis des Herrn Landvogt Vögelis von Sax letzten Samstag von dorten sich solle absentiret haben, nicht wüssende wohin».[25] In derselben Ratssitzung vom 3./14. Dezember wird schon einmal vorsorglich entschieden, «das Geschäft so weit es das Verbrechen der Anna Göldin betrift, dem Löbl. Gemeinen Rath anhängig zumachen, und zu vernehmen, was solcher zu Habhaftmachung diser unglücklichen Persohn vorzukehren rathsam finden werde.»[26] Als Untersuchungsbehörden sind der «H. evangelisch Seckelmeister [Jost] Heitz und H. Landvogt [Jakob] Altmann» bestimmt worden.[27]

[23] Evangelisch Glarus hat den Kalender nicht reformiert. Das erste Datum ist jeweils das Datum von evangelisch, das zweite von katholisch Glarus.

[24] Evangelisches Ratsprotokoll 1781-1785, Landesarchiv Glarus, 26. November 1781.

[25] Evangelisches Ratsprotokoll, 3. Dezember 1781.

[26] Ebd.

[27] Ebd.

Der Versammlung des Gemeinen Rates wurden die Anschuldigungen gegen Anna Göldi am 7./18. Dezember vorgelegt. Der Ratsvorsitzende, Landammann Johann Heinrich Tschudi, berichtete über das Leiden des «circa 8. Jahr alten Töchterli» durch ein «fast unbegreifliches Gufen speuen» und dass man die ehemalige Dienstmagd, Anna Göldin, in dieses Geschehen verwickelt zu sein glaubte, «zu deren Habhaftmachung MGH und Obere Evangelischer Religion Männer mit Steckbriefen ausgeschickt habe». «... wejlen aber bemelte Anna Göldin eine frömbde Persohn, und hiermit der Judicatur des gemeinen Raths unterworfen seie, so wollen Hochgelobte Evangelischer Seits vernehmen, ob nicht der Löbl. Gemeine Rath sich dises Handels, soweit solcher die Göldin berüehre, beladen, und das hierüber erforderliche verfüegen wolle».[28]

Die katholischen Ratsmitglieder, die als Teil des gemeinen Rates anwesend waren, fassten zur Anfrage anlässlich dieser Sitzung den Entscheid:

> «worüber die Tit. H[erren] Mitträthe der Catholischen Religion antworteten, dass das Geschäft in sehr guten Händen lige, und hirmit dem Lobl. Evangelischen Rath es gänzlich überlassen wollen, nach seinem hochen belieben fürzufahren, alle Mittel vor die Hande zunehmen, welche zur Habhaftwerdung diser greuelthäterin dienstlich sejn mögen sowohlen, als den diesfähligen Untersuch weiters zubetreiben, jndessen Tit. H. Landammann Landstatthalter [«Landstatthalter» zum Teil über «Landammann» geschrieben][29] Bernold dises geschäft hochgeachteter catholischer Religion auch anzeigen werde, Bei welcher Beschaffenheit es MGH und Obern bewenden lassen, jedoch dass auch seiner Zeit von dem Handel widerum dem lobl. gemeinen Rath Parte gegeben werde.»[30]

Der katholische Rat wollte sich mit der Sache nicht belasten und erklärte sich einverstanden damit, die Untersuchung und Beurteilung des Falles dem evangelischen Rat zu überlassen. Er begnügte sich damit, dass der evangelische Rat im Gemeinen Rat «Parte» geben, ihn also über den Fortgang des Prozesses informieren würde.

[28] Altes Gemeines Ratsprotokoll 1779 – 1782, Landesarchiv Glarus, 7./18. Dezember 1781.

[29] Vermutlich ein Verschreiber, gemeint war nicht der Landammann, sondern der katholische Landstatthalter Bernold.

[30] Gemeines Ratsprotokoll, 7./18. Christmonat 1781.

Tschudi interveniert im Rat

Im evangelischen Ratsprotokoll ist eine Intervention von Johann Jakob Tschudi anlässlich der Ratsversammlung vom 9./20. Dezember 1781 vermerkt. Als 5er Richter war er selbst Mitglied des evangelischen Rats[31] und hat als solches

> «mit aller geziemenden Ehrerbietigkeit vorstellen lassen und gebetten, seiner Seits die sehr jammervollen und betrüebten Umstände seines elenden unschuldigen zweitältesten Töchterlis zubesichtigen, und anderseits mit viler Wehmuth des mehreren vorbringen lassen, wie dass Er würklicher gestalt von Tit. H. Amtslandammann Tschudi selbsten habe vernehmen müssen, dass ein böses Gerücht über Ihne ergehe, als ob die bekant unglückliche Anna Göldin von Ihm geschwängeret worden seje, welch lezteres Gerücht ihne sogar umb seine Ehr und guten Namen zubringen suche, deren Rettung ihme über alles seje, Er bitte demnach auch Hochgeehrte durch ihre hoche Macht zuveranstalten, dass die unglückliche Anna Göldin der Justiz wo möglich eingebracht werden möchte, und wann Er im geringsten einen strafbaren Umgang mit der Göldin gehabt habe, ihne seiner Ehrenstelle zuentsezen und nach Verdienen zu strafen, mit beigefüegter Anerbietung auch die Kösten zu bezahlen.»[32]

Tschudi wollte weder die Sache beschleunigen noch die Entscheidung über den zuständigen Rat beeinflussen. Es ging ihm darum, dass der Rat vom elenden Zustand seiner Tochter Kenntnis nehmen sollte und um seine Ehre und um seine Ämter, die er von dem umlaufenden Gerücht bedroht gesehen hatte.[33]

Der Rat entschied über das weitere Vorgehen, ordnete eine Untersuchung bei dem Kind an und schickte zwei Männer mit Steckbriefen aus, um Anna Göldi aufzusuchen und einzubringen. Wegen verwandtschaftlicher Befangenheit musste der Amtslandammann als Ratsvorsitzender in den Ausstand gehen und zudem wurde verfügt, über den Handel sei nach aussen Stillschweigen zu halten.[34]

[31] Stucki, Fritz: Die «Obrigkeiten» im Alten Land Glarus 1980, S. 53.

[32] Evangelisches Ratsprotokoll, 9. Christmonat 1781.

[33] «Ist zu mehrerer ehr und ansechen einer wohlweisen landes obrigkeit zu einem landtrecht ermehret worden, dass wann hinführo jemanden sich mit ehebruch vertieffen wurde, derselbige des ferneren rathsplatzes unfächig sey solle.» Fritz Stucki, Die Rechtsquellen des Kantons Glarus, Aarau 1983–1985, Band 3, S. 1024.

[34] Evangelisches Ratsprotokoll, 9. Christmonat 1781.

Bis zur Inhaftierung der Anna Göldi Ende Februar 1782 fanden im evangelischen Rat keine weiteren Debatten über diesen Fall statt.

Altes Rathaus in Netstal. Versammlungsort des katholischen Rates. (Fotosammlung LAGL)

Kehrtwende des katholischen Rates und zweite Intervention von Tschudi

In Degersheim («Tägerschen») im Toggenburg ist Anna Göldi aufgespürt und am Samstagabend, 19. Februar/2. März 1782, in Glarus inhaftiert worden. Der am Montag, 21. Februar/4. März 1782, tagende evangelische Rat wurde darüber in Kenntnis gesetzt:

> «Da Tit. H. Landammann General Major Marti bei der expressen heut abgehaltenen Rathsversamblung, als gegenwärtiger Raths Präsident MGH und Oberen eröfnet, wie dass die durch obrigkeitliche Missiva und offentliche Zeitungen ausgeschribene Anna Göldin aus dem Sennwald zu Tägerschen im Toggenburg entdecket und lezterem Samstag Abends gefänglich eingebracht worden, welche dermahlen in der obern Henkerskammer an Hand und Fuoss geschlossen jnhaftiert seje, dahero zuvernehmen stehe, was MGH und Obere diser unglücklichen Persohn halber, wegen dem auf Ihro ligenden Verbrechen zuverordnen angemessen befinden. Worüber MGH und Obere reflectiert und erkant, wejlen einerseits die gemeine Rathserkantnis de dato 7./18. Dezember 1781 erforderet, dem lobl. gemeinen Rath seiner Zeit hiervon Parte zugeben, anderseits aber die Anna Göldin als eine frömbde Persohn laut Vertrag der Judicatur des gemeinen Raths unterworfen ist, jndeme auch, so wie bekant ist, die vertragsmässige Ordnung, auch besonders der 1. Articul des 1683er Vertrags keinen Unterschied aufzeiget, dass frömbde Dienstmägde anderster als andere frömbde Persohnen gehalten werden sollen. Inmitelst solle zu Beschleunigung des Geschäfts der hochgeachte H. Landammann Landstatthalter Balthasar Joseph Hauser zu Handen des Lobl. Cathol. Magistrats ersucht werden, die beliebige jedoch so schleunig als mögliche Veranstaltung zuthun, dass lobl. Catholischer Seits einen Examinator zu Undersuochung dises Geschäfts bis morgens verordnet, oder anstehenden falls ein expressen gemeiner Rath hierüber besamlet werde, wo dannen auch der bishinige Kostentax formiret, und nebst dem dargegen in obrigkeitlichen Handen von der Anna Göldin habenden Geldt eröfnet werden solle.»[35]

Anna Göldi war eine Fremde, deshalb wäre der Gemeine Rat als Gericht zuständig. Ausdrücklich wird der 1. Artikel des Landesvertrages von 1683 zitiert, der keinen Unterschied zwischen fremden Dienstmägden und fremden Personen machen würde. Da der evangelische Rat die Untersuchung

[35] Evangelisches Ratsprotokoll, 21. Februar 1782.

zügig anpacken wollte, sollte der katholische Rat so rasch als möglich einen eigenen Untersuchungsrichter bestimmen und der gemeine Rat über den Kostenverteiler beschliessen.

Falls sich der katholische Rat der Sache nicht annehmen wollte, würde mit der Untersuchung ohne weitere Ratsversammlung begonnen werden und dem katholischen Rat sollte – wenn er «einen Revers begehrt» bestätigt werden, «dass wann auf ihrer Seite derlei Fälle vorfielen, man evangelischerseits dessen sich auch nichts zubeladen haben solle».[36]

Am 1./12. März 1782 trat Tschudi erneut vor den evangelischen Rat, diesmal mit der Absicht, den Entscheid über die gerichtliche Zuständigkeit zu beeinflussen:

> «Über die Vorstellung H. Doctor 5er Richter Tschudi von Glarus, welcher beglaubt ist dass zufolg denen Verträgen und bisherigen Übungen der unglückliche Handel von der in obrigkeitlichem Arrest sizenden Anna Göldin aus dem Sennwald als die bej ihme im Dienst gestandene Magd, während welcher Zeit sie auch das auf Ihro ligende Delictum begangen habe, vor dem Evangelischen Rath untersucht und beurteilt werden müsse.»[37]

Heftige Diskussionen im Land wegen des Prozesses gegen Anna Göldi

Ende November/anfangs Dezember 1781 ist die Klage gegen Anna Göldi im evangelischen Rat eingegangen. Diese hat offenbar im Land Glarus eine intensive Auseinandersetzung mit heftigen persönlichen Angriffen ausgelöst. Wer sich mit welchen Argumenten gegen wen gerichtet hat – «aufgeklärte Kreise» (Winteler) gegen die, die an Hexerei glaubten – ist weder personell noch inhaltlich festzumachen. Deutlich wird aber in den evangelischen Ratsprotokollen, dass die Diskussionen verletzend gewesen sein mussten. Es waren zwei prominente Akteure, die sich anfangs März 1782 von ihren Mandaten entlasten wollten:

In der Ratssitzung vom 4./15. März 1782 wird ein schriftliches Pro Memoria des Ratsvorsitzenden im Göldi-Handel, alt Landammann General Marti, vorgelesen, der «sich beschwärt, in dem unselligen Handel der arrestierten Anna Göldin ferner das Präsidium zuführen, zumahlen er von eint und anderen auf eine empfindtliche Wejse an seiner Ehr angegrifen sejn solle.» Dies mit «angehörter Vorstellung H. Doctor 5er Richter Tschudi»

[36] Evangelisches Ratsprotokoll, 21. Februar 1782.
[37] Evangelisches Ratsprotokoll, 1. März 1782.

(Sitzung vom 1. März 1782) mitbedenkend, entschied der Rat, «dass S.T.H. Landammann General Marti in diesem Geschäft fernerhin das Präsidium führen und solches so viel möglich beschleunigen solle; und falls er glaubte von jemandem an seiner Ehre angegriffen zusejn, so solle hochselber solche namentlich eingeben, und mit denen nöthigen Kundschaften unterstützen; wo dann MGH ihme allen obrigkeitlichen Schutz und Schirm in kräftigster Form angedejen lassen werden».[38]

In der nächsten Ratssitzung ist es Landvogt Jakob Altmann, der «auf das ehrerbietigste und allerangelegenste MGH gebätten, Ihne als Examinator in dem gegenwärtig laidigen Handel der Anna Göldin zu entlassen, jndeme er so vile verdrissliche Reden über jhne habe hören müssen, dass er sich absolut hierzu nicht mehr gebrauchen lassen werde, lieber würde er bis nach Beendigung des Handels sich aus dem Land begeben oder strafen lassen, und wann jemand von MGH seje, der etwas unrechtes über ihne wüsse, bitte er es anzuzeigen, deren Verschweigung er niemand verdanke.» MGH und Oberen bezeugen «ihr wahres Unlieb» darüber, dass «H. Landvogt Ratsherr Altmann von eint oder anderten übereilten Leuthen mit widrigen Reden betrüebet worden ist, zumahlen hochgedacht MGH über seine jedesweilige und auch in diesem Geschäft bis hie verwante Müehe und Amtsverrichtung als Rathsglied und Examinator die allerbeste Zufriedenheit hiermit offentlich bescheinen, und Ihne als ein würdiger rechtschaffener Mitrath und Examinator anerkennen, deswegen man Ihme auch allen obrigkeitlichen Schuz und Schirm zusaget, mit der Erklärung die unguten Reden über Ihne auf Begehren, zu unterlassen, und auch die Fehlbaren zu strafen». Ihn aus dem Amt entlassen, das aber wollte man nicht.[39]

Der evangelische Rat bestimmt sich zum zuständigen Gericht

Vielleicht war es eine Folge dieser Diskussionen über den Gerichtsfall, dass der katholische Rat seine Haltung änderte. Am 8. März/25. Februar 1782 war in einer Ratssitzung die Anfrage des evangelischen Rates traktandiert, ob der katholische Rat in der Sache Anna Göldi mitentscheiden wolle:

> «Als haben MGH und Obern des Catholischen Rath bej heutig deswegen expresse beym Eidt umengesagter Rathsversammlung über Sache genau und sorgfältig reflectiert, und unerachtet gute Motiva vorhanden gewesen wären das Geschäft von sich abzulehnen, ja

[38] Evangelisches Ratsprotokoll, 4. März 1782.
[39] Evangelisches Ratsprotokoll, 9. März 1782.

auch dies ein Fall ohne Beyspihl, so ist dennoch zum Beweis freund landliches Einverständnis, und auch aus mehreren Gründen jedoch mit dem Vorbehalt unsern Verträgen in allweg ohne Schaden und Nachtheil dahin geschlossen worden, dass man sich des Handels gemeinschaftlich beladen und also mit unseren hochgeacht hochgeehrtisten Herren Evangelischer Religion anstehen wolle diesen Handel gemeinschaftlichen zu untersuchen und zu beurtheilen. Belangend aber die bis anhin aufgelofenen Kosten so declariert man sich deshalb aus seinen genugsamen Gründen und Ursachen gemeinen Stands wegen nichts beladen werde.»[40]

Dieser Beschluss sollte dem evangelischen Rat mitgeteilt werden.

Die Sache war nicht entschieden. Der katholische Rat sah gute Argumente, sich nicht um den Fall zu kümmern. Er wollte sich jetzt, auch mit Bezug auf die Landesverträge, an der Gerichtssache beteiligen, ohne allerdings die bisher aufgelaufenen Kosten mitzutragen.

Auf den Entscheid des katholischen Rates vom 25. Februar/8. März 1782 ging der evangelische Rat an der Sitzung vom 1./12. März 1782 ein. Die Stellungnahme des katholischen Rates war «mit solchen Anmerkungen und Vorbehaltungen versehen»[41], denen der Rat entnahm, dass der katholische Rat «aus sonderbarer Gefälligkeit unter sorgfältiger Verwahrung ihrer Verträge ohne Schaden und auf der anderen Seite unter dem Beding, dass sie der bishinigen Kösten sich nichts beladen, das Geschäft in der gemeinen Rathsstuben behandlen zuwollen sich erklären».[42] Der evangelische Rat entschied, «fernere Schritte gegen die Herren Catholischen disfalls zu unterlassen und hiemit das Geschäft der Anna Göldin, in der evangelischen Rathsstuben anzuheben, den Untersuch desselben durch die schon verordneten zwei hochgeehrten Herren fortsetzen und seiner Zeit auch evangelischerseits abzuurtheilen, jedoch ohne Abbruch oder Verlezung der Verträge für welches S.T.H. Landammann General Marti heute in gemeinem Rath denen Catholischen Herren Mitträthen Nachrichten eröffnen solle.»[43]

Die neue Position des katholischen Rates überzeugte den evangelischen Rat nicht. Aus «sonderbarer Gefälligkeit» wollte der katholische Rat sich am Prozess beteiligen, damit die Landesverträge einhalten, von den bisherigen

[40] Katholisches Ratsprotokoll, 1778-1788, Landesarchiv Glarus, 8. März 1782.
[41] Reformiertes Ratsprotokoll, 1. März 1782.
[42] Ebd.
[43] Ebd.

Kosten aber nichts übernehmen. Der evangelische Rat entschied, weitere Schritte auf den katholischen Rat hin zu unterlassen und das Geschäft im evangelischen Rat zu behandeln und zu beurteilen «jedoch ohne Abbruch oder Verlezung der Verträge»[44].

Dies sollte der Ratsvorsitzende am selben Tag den katholischen Räten im Gemeinen Rat mitteilen.

Der katholische Rat blieb hartnäckig bei seiner Haltung. An der nächsten katholischen Ratsversammlung, am 14./3. März 1782, wurde das Geschäft sehr ausführlich behandelt: Wie der evangelische Ratsvorsitzende es im vorgestrigen gemeinen Rat angezeigt hätte, habe der evangelische Rat die katholische Antwort vom 8. März anders als gedacht beurteilt. Der evangelische Rat wolle jetzt das Geschäft selber beurteilen, ohne damit die Verträge in Frage zu stellen.

Tatsächlich hätten unter den katholischen Ratsherren anfänglich unterschiedliche Standpunkte bestanden. Die Verträge, deren tatsächlicher Sinn und die ununterbrochene Übung bisher, hätten dann zu einem einmütigen Entscheid geführt:

> «wie ungern man sich dieses missliebigen Geschäftes beladen thue, und daher auch zerschiedene Beweggründe vorwenden zu können beglaubt wäre sich dieser Judicatur zu entziehen, so erachten sich gleichwohlen MGH des katholischen Rathes in Kraft der zwischen beiden Religionen zusammen habenden feyerlichen Verbindungen und Verträgen pflichtig und verbunden diese Anna Göldin als eine fremde Persohn über die auf ihro ligende an Leib und Leben gehende Beschwärden der gemeinsamen Jurisdiction beyder Religionen unterwürfig zu erkennen und daher zu Beybehaltung der bishinigen Übung und des so erspriesslichen Wohlverständnis zwischen beiden Religionen der vom lobl. Evangelischen Rath gethanen Aufforderung in freundlandlichem Vertrauen dafür zu entsprechen, dass man sich mit und nebst denen H. Miträthen des lobl. evangelischen Standes des Geschäftes annemmen und selbes der lieben Gott gefälligen Justiz gemäss zu vollführen sorgfältig behalten und beflissen seyn werde.»[45]

Dieser Entscheid soll dem evangelischen Rat zugeschickt werden mit Erwähnung der Verträge. Zur fehlenden Bereitschaft, sich an den bisherigen Kosten zu beteiligen, meinte der Rat, das wäre keine Bedingung, sondern lediglich eine «Nebenbetrachtung» gewesen. Darüber soll gemäss bisheriger Übung

[44] Reformiertes Ratsprotokoll, 1. März 1782.
[45] Katholisches Ratsprotokoll, 14. März 1782.

erst nach Abschluss des Geschäftes gemeinschaftlich entschieden werden. Abschliessend wurde nochmals festgehalten, «dass die Anna Göldin als eine fremde Persohn der gemeinsamen Judicatur beyder Religionen unterwürfig seye, dahero man katholischer Seits bereit seye daselbige Geschäft, so weit es diese Persohn berühre, samt danachen rührenden Kosten vertragsmässig gemeinsamlich zu beurtheilen und zu erörtern»[46]. Der Rat hoffte, dass die evangelischen Räte bereit wären, ein gemeinsames Gericht einzuleiten, «damit die Justiz fürderlich administriert und fernerhin die so schätzbare Wohlverständnus zwischen beiden Religionen ungestört erhalten werde».[47]

Der evangelische Rat beendete diese Auseinandersetzung an seiner Sitzung vom 9./20. März 1782. Der Ratsvorsitzende eröffnete dem Rat zuerst die Entscheidung des katholischen Rates vom 14. März,

> «laut welcher die H. Catholischen Räthe den bekanten Handel der Anna Göldin im gemeinen Rath zu untersuchen und zu bestrafen nunmehro sich einlassen wollten, worüber aber MGH befunden dem lobl. Catholischen Magistrat schriftlich zu antworten wie folgt: Da MGH und Obere heut widermahlen in Erwägung gezogen, wie schon unterm 7./18. Dezember 1781 das wichtige Geschäft der Anna Göldin beschwärende dem lobl. gemeinen Rath anhängig gemacht werden wollte, und was damahlen schon von denen S. T. H. Mitträthen der lobl. Catholischen Religion in Antwort gegeben worden einestheils und andersten Theils betrachtet, wie man Evangelischer Seits unterm 21. Hornung dis Jahres solches Geschäft widerholterweis dem gedacht Lobl. gemeinen Raht zu untersuchen und abzuurtheilen überlassen wollen, und hingegen mit was vor Anmerkungen und Vorbehälten man entlich lobl. katholischer Seite besage, ausgefälter Erkanntnis vom 8. März neuere Zeit sich dises Geschäfts halber angenohmen werden wollen mit mehrerem, welches sodann MGH und Obere Evangelischer Religion veranlasst und gleichsam genöthiget hat zuerkennen, damit das Geschäft nicht alzu langer Verzögerung und jmmer mehr anwachsender Kösten und Umtribe ausgesezet werde, so solle nunmehro solches Evangelischer Seite untersucht und beurtheilt werden, jedoch dass solches ohne einiche Consequenz und ohne mindesten Nachtheil der Verträge geschehen solle, zumahlen MGH und Oberen nichts angelener seje, als die sorgfältigste Beobachtung der Verträge, damit jmmer unter denen beidseitigen Religionen die sowohlen friedliche Einverständtnus

[46] Katholisches Ratsprotokoll, 14. März 1782.
[47] Ebd.

erhalten bleibe»[48]. Erneut bestätigte der Rat den Entscheid, die Sache der Anna Göldi selbst zu untersuchen und zu entscheiden: «welche Erkantnus MGH und Oberen heut Dato neuerdings bestättiget – und in Gefolg solcher sich fürgenohmen haben, das Geschäft auf das schleunigste Evangelischen Raths wegen zu untersuchen und seiner Zeit iustizmässig zubeendigen, welches dise denen H. u. Häupteren und Räth lobl. Catholischer Religion auf ihre lezte Erkantnus vom 14. Merz neuen Zeits angezeiget werden solle.»[49]

Damit war die Angelegenheit entschieden. Der evangelische Rat erklärte sich zum zuständigen Gericht über Anna Göldi. Er beurteilte das nicht als Vertragsbruch, die bestehenden Landesverträge wollte der Rat eingehalten haben.

Zuständigkeiten der Landesteile gemäss der Landesverträge

Im 16./17. Jahrhundert zerfiel der Stand Glarus in zwei Landesteile. In insgesamt 5 Landesverträgen waren die Zuständigkeiten und die Kompetenzen der staatlichen Einrichtungen und Gremien festgelegt worden. Gemäss dem letzten Vertrag von 1683 bildeten beide, der reformierte und der katholische Landesteil je eine Landsgemeinde, einen Rat und Gerichte aus. Weiterhin gab es eine gemeinsame Landsgemeinde und einen gemeinsamen Rat, die für Angelegenheiten, die beide Landesteile betrafen, zuständig waren.[50] Auf diesen Vertrag ist in der Auseinandersetzung um das zuständige Gericht Bezug genommen worden, offenbar aber ohne genaue Kenntnis des Textes.[51]

Der erste Artikel des Vertrages von 1683 lautet:

> «Erstlichen, das umb erhaltung desto mehrerer ruhe, friden und einigkeit beide religionen zu Glarus über alle und jede civil, criminal, straff, malefiz und daher rührende sachen einen absönderlichen rath, neuner und fünfergericht oder einen andern derselben religion beliebigen und von niemand als ihro dependirenden tribunal ansehen und sezen, hiemit ein jede religion über die ihrige selbs gericht und recht bei ehren und treuen solle verwalten mögen.»[52]

[48] Evangelisches Ratsprotokoll, 9. März 1782.
[49] Ebd.
[50] Stauffacher, Hans Rudolf: Herrschaft und Landsgemeinde, Glarus 1989, S. 53 ff.
[51] Evangelisches Ratsprotokoll, 21. Februar 1782. Vgl. oben S. 211.
[52] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Erster Band, S. 430.

Der Landrechtsvertrag von 1683. Der Vertrag war eine Regelung, die von der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft getroffen wurde. Dementsprechend sind die Siegel der beteiligten Orte angehängt. Die Siegel von Luzern, Uri, Unterwalden und Solothurn sind abgerissen, Schwyz distanzierte sich.[53] (LAGL)

[53] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Erster Band, S. 434.

Im zweiten Artikel ist festgelegt, wie mit Gerichtsfällen, in denen Personen beider Religionen beteiligt sind, umgegangen werden soll:

> «Wann aber personen von beiden religionen gegen einander streitig oder klagend werden solten, danne und für alle dergleichen sich ergebende vermischte fähl von beiden religionen, solle von den oberkeiten ein anderer tribunal zu gleicher anzahl von beiden religionen formiert und von des beklagten theils obrigkeit der obmann nach belieben gesetzt werden, welcher zu seiner desto besser nachricht beider parteien vor und widerbringen, auch der richter gründe und ursachen desto eigentlicher zu vernemen, der verwaltung des gerichts selbst beiwohnen, dazu aber nichts reden noch sich vermerken lassen, sondern erst alsdann, wenn die richter in ihrer urtheil zugleich zerfallen weren, sein eidtliches urtheil geben solle. Es werden und sollen aber diese auf vorbedeutete vermischte fähl in gleicher anzahl verordnete richter vor der gemeinen landsgemeinde ihren schuldigen eid leisten über alle sachen, so für sie kommen zu richten und zu urtheilen nach recht und billichkeit ohne eifer, gunst und vergunst ganz unpartheiisch und ohne ansehen der personen und der religion dero er beigethan; einen gleichen eid zu schwören soll auch verbunden sein der jederzeit von des beklagten theils obrigkeit ernamsete und mitbringende obmann.»[54]

Der dritte Artikel betrifft Fälle, bei denen eine Konfessionspartei kein Interesse zur Klage hat:

> «Wo aber durch oberkeitliche nachforschung oder sonsten eine strafwürdige that auf eine persohn gebracht werden solte, es seye gleich ein criminal oder malefiz, in welcher von der andern religion kein würklich interessierter kläger wäre, alsdann höret das gericht und des handels ausfindung für die obrigkeit jenner religion, sampt daher fallenden straafen und confiscationen, allein zu, dero ein solcher gerichtswürdiger beygethan. Was demnach in solchen religionsgesünderten tribunalien an straafen, bussen und confiscationen gefallen möchte, das solle jener religion, dero der gestrafte beygethan, zugehören und dero absonderlichem seckel geeignet werden ... .»[55]

Der Rest des Vertrages befasst sich mit anderen Themen.

[54] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Erster Band, S. 430.
[55] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Erster Band, S. 430 f.

Die Entscheidung, welches Gericht für Anna Göldi zuständig war, lässt sich aus diesen drei Artikeln nicht ableiten. Es ist richtig, was Joachim Hefti festgehalten hat: Die Bestimmungen des Vertrags von 1683 bezeichneten nicht mit

> «vollständiger Deutlichkeit die Fälle, welche von dem gemeinen und diejenigen, welche von dem konfessionellen Rat behandelt werden sollten. Es kam deshalb oft zu Kompetenzstreitigkeiten. Evangelisch Glarus verlangte bei zweifelhaften Fällen fast immer gemeinsame Beurteilung. Meistens konnten sich die Katholiken aber nicht dazu verstehen, sondern hielten an der starren buchstäblichen Innehaltung des erwähnten Vertrages fest.»[56]

Anna Göldi stammte aus Sennwald, das zur zürcherischen Herrschaft Sax-Forstegg gehörte. Es ging in diesem Prozess um eine einzige Person, um diese reformierte Frau. Damit war gemäss Artikel 2 des Vertrages von 1783 der evangelische Rat zuständig. Es gibt im Vertrag keine Sonderbestimmung für Personen aus Untertanengebieten. Man könnte noch den 3. Artikel hinzuziehen, der besagt, dass bei einer strafwürdigen Tat, die einer Person zugeschrieben werden kann und in der anderen Konfession kein wirklich interessierter Kläger an der Sache ist, der Prozess in die Obhut der betroffenen Konfession gehe.[57] Der katholische Rat zeigte zu Beginn der Untersuchung kein Interesse an diesem Prozess. Er änderte im Verlauf des Geschehens seine Haltung, akzeptierte dann aber den Entscheid des evangelischen Rates.

Dass die konfessionellen Räte auch berechtigt waren, Todesurteile zu fällen, war von der gemeinen Landsgemeinde des Jahres 1719 nochmals ausdrücklich entschieden worden:

> «dass mgh einem hochweisen rath von einer jährlichen grossen landtsgemeind bis widerum zu der anderen der völlige gewallt und macht überlassen seye und zuestehen solle in allen und jeden civil, criminal und malefizsachen zu handlen und zu wandlen alls eine obrigkeit nach den artiklen im landtsbuch, unseres lands bräuchen und übungen und wie die über jede beschaffenheit der sach es billich und recht zu seyn klug ermessen wird. Bey welchem gewalt mgh ein

[56] Hefti, Joachim: Geschichte des Kantons Glarus von 1770 bis 1798. Glarus 1914, S. 33.

[57] Kamm, Rolf: Glarner Straffälle aus drei Jahrhunderten. In: HVG 94 (2014), S. 20 ff. Kamm erwähnt zwei Todesurteile der konfessionellen Räte, eines über Katharina Zahner, die als Hexe zu verurteilen dem katholischen Rat sehr am Herzen lag (1692), S. 48 ff. und über einen Dieb, der als Hintersässe in Niederurnen gewohnt hatte und dessen Beurteilung der katholische Rat dem evangelischen Rat überliess (1700). S. 52.

hochweiser rath gegen den widerspennigen auch von einer landtsgemeind selbst gehandhabet und geschirmet werden sollen, nichts ausgenohmen als die höchsten sachen allein so seynd pündtnussen, krieg und friden, neuwe beschwerden, steur und anlagen und was dergleichen ist, welches dem höchsten gewallth vorgetragen werden solle.»[58]

Wusste Lehmann mehr?

Man könnte argumentieren, Lehmann wäre als Zeitgenosse näher an diesem Prozess gewesen und hätte über Informationen verfügt, die in den Protokollen nicht aufzufinden sind. Verschiedene Aussagen von ihm zeigen, dass die Zuverlässigkeit dieses Informanten eher beschränkt ist.

Die Landsgemeinden waren völlig ritualisierte Veranstaltungen. Die konfessionellen Landsgemeinden fanden am letzten Aprilsonntag, die gemeine Landsgemeinde am 1. Maisonntag statt. Wenn das Wetter eine Versammlung verunmöglichte, waren Verschiebungen möglich. Sie wurden dann an einem der kommenden Wochenende abgehalten. Falls die Versammlung die Anträge nicht fertig beraten konnte, war eine nächste Versammlung eine Woche später denkbar, oder die Geschäfte wurden an einen (dreifachen) Rat delegiert. Ein Recht, mit einer bestimmten Anzahl Bürgern (Lehmann nennt die Zahl 50)[59] eine Landsgemeinde einzufordern, gab es im Land Glarus nicht.[60]

Die Interventionen von Tschudi haben gemäss Protokoll tatsächlich stattgefunden, allerdings mit anderen Absichten als von Lehmann angegeben.

Auch die Behauptung, Anna Göldi wäre mit einer Mehrheit von 2 Stimmen zum Tod verurteilt worden, ist mehr als zweifelhaft. Sie spitzt den Gerichtsentscheid zwar dramatisch zu, lässt sich aber so in den Protokollen nicht finden.

Die Lektüre der Ratsprotokolle wirft generell die Frage auf, wie diese Räte funktioniert haben. Die Protokolle sind so aufgebaut, dass nach der Darlegung eines Sachverhaltes der Entscheid mit der immer gleichen Einleitung angeführt wird: «Meine Gnädigen Herren und Oberen haben entschieden ...»!

[58] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Dritter Band, S. 999.
[59] Vgl. oben, S. 204.
[60] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Dritter Band, S. 1002.

In den Beschlüssen der Landsgemeinde werden die Landleute mit: «Haben MGH die Herren Landleuth»[61] oder gar allein genannt: «haben die Herren Landleuth erkant».[62] Es gab für die Landsgemeinde klare Vorgaben für das «Mehren», das Abstimmen.[63] In den Beschlüssen der Ratsprotokolle werden die Ratsmitglieder nie erwähnt. Auch wer an den Sitzungen teilgenommen hatte, hat sich im Protokoll nicht niedergeschlagen, obwohl die Teilnahme an der Ratssitzung verbindlich war und im Abwesenheitsfalle eine Busse drohte. Den Protokollen entsprechen würde auch ein Ratsgeschehen, bei dem die Schrankenherren entscheiden und die Ratsmitglieder die Funktion hatten, den Inhalt der Entscheidung zu vernehmen und im Land zu verbreiten, also eine Art Promulgation.[64] Im Rat sassen die «Inhaber all dieser Ämter vom Landammann bis zum Landsbaumeister … zusammen mit den alt Landammännern auf besondern Plätzen im ‚Schranken' …, weshalb man sie auch Schrankenherren nannte. Diese repräsentieren den Kern des Rates. Auch wenn sie keine eigene Behörde bildeten, so war dieses Gremium so etwas wie die Regierung.»[65] Bildete dieser Kern die «MGH und Oberen» und fällten sie die Entscheide? Klären lässt sich das nicht mehr, gewiss ist, in den Protokollen lässt sich die von Lehmann überlieferte Urteilsfällung mit 2 Stimmen Mehrheit nicht finden.

[61] Gemeines Landsgemeindeprotokoll 1742–1820, Landesarchiv Glarus.

[62] Evangelisches Landsgemeindeprotokoll 1770–1799, Landesarchiv Glarus, 30. April 1783.

[63] Rechtsquellen des Kantons Glarus, Zweiter Band, S. 732.

[64] Promulgation, ‚öffentlich verkünden': Gesetze werden mit der öffentlichen – in Glarus: im Rat - Verlesung in Kraft gesetzt. https://de.m.wikipedia.org/wiki/Promulgation, abgerufen am 21. August 2019

[65] Stucki, Obrigkeiten, S. 62.

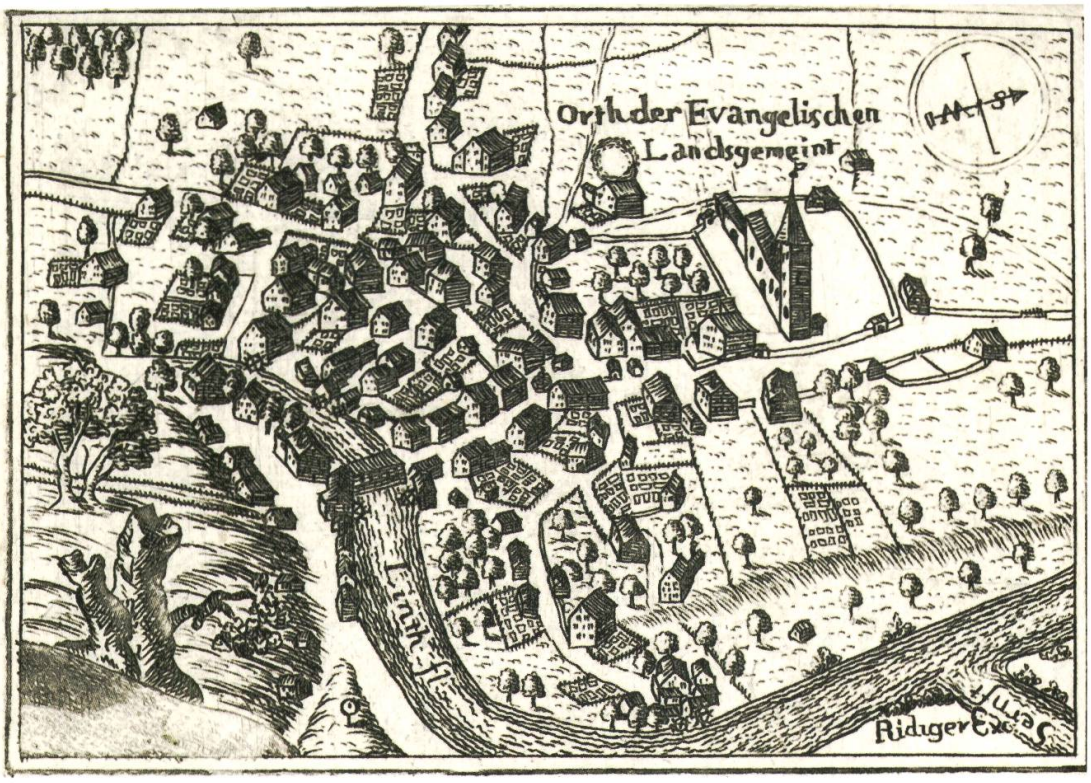

Der Ort der evangelischen Landsgemeinde in Schwanden. Gesamtansicht (1714). Radierung von Johann Adam Riediger, nach einer Zeichnung von Joh. Heinrich Tschudi. (LAGL)

Tschudi kämpft um seine Ehre

Johann Jakob Tschudi hat sich für seine Anliegen im Rat eingesetzt. Es gab auch die in den Darstellungen des Anna Göldi-Prozesses erwähnten Interventionen von Tschudi mit Ehrenverwandten vor diesem Gremium.[66] Erstmals gelangte Tschudi mit einer Gruppe von Männern am 31. Mai/ 11. Juni 1782 an die Versammlung des evangelischen Rates:

> «Ehe MGH und Obere ein abermahl expresse besamleter Landrath in das Haubtgeschäft eingetreten ist H. Doctor und 5er Richter Joh. Jacob Tschudi von Glarus mit einstand einiger seiner Ehrenverwanten vorgetreten und hat hochselbe gebetten einseits das Ihm das auf sein Begehren mit der im Arrest sitzenden Anna Göldi aus dem Sennwald aufgenohmene Verhör vorgelesen werden möchte, welches auch geschehen, und aus welchem sich ergibet, dass gedachte H Doctor 5er Richter Tschudi in Absicht des über ihn ausgestreut wor-

[66] Heer, S. 23.

den sejn sollenden unguten Gerüchts, ob solte er mit dieser Persohn fleischlicher weise zuschafen gehabt haben, volkommen unwahrhaft ist, deswegen MGH und Obere ihm bej seiner besizenden Ehr und Ambt albestens schüzen und schirmen, und zugleich die Erlaubnis geben wollen, das ihm auf Begehren auch die Canzley sowohl eine Abschrift von dem bemelten Examen als eine förmliche Legitimation ihm ausgefertigt werden möge.»[67]

Ob Tschudi diese Abschrift erhalten hat, ist nicht überliefert. Er erscheint einige Zeit später erneut mit Unterstützung von weiteren Landsleuten vor dem Rat, diesmal zusammen mit Camerarius Johann Jakob Tschudi[68]:
Am 30. März/10. April 1783 waren

«der wohlehrwürdige H. Camerarius und Pfarrer Johann Jacob Tschudi und H. Doctor und 5er Richter Tschudi mit Einstand einicher ihrer ansehnlichen Ehrenverwandten erschienen und mit mehreren beschwärend vorstellen lassen die in Weckherlins Chronologen ofentlichen Zeitungen, und anderen gedruckten Schriften über sie in der Welt herumlaufenden schandbaren Ausstreuungen und Verleumbdungen welche ihnen sehr zu Herzen gehen, zumahlen sie, über den volführten bekanten Malefiz Process der justificierten Anna Göldin, als Ursächere ihres Todes, und als hätten sie die Obrigkeit in sothanem schwären Handel hindergangen und betrogen boswichtigsterweise verleumbdet sejen, desnachs angelegenst bitten, theils die Herausgabe dieser Schriften als Calumnianten (Verleumder) zuerklären, und ihnen hingegen eine Urkunde von ihrer Unschuld und Beschüzung ihrer Ehre zu geben, desgleichen auch, wejlen mit Lauf der Zeit die Acten des Processes, welche ihre jederzeitige Schutzwehre für sie und ihre Nachkömlinge ausmachen, verlohren gehen könten, dass MHG geruhen möchten, ihnen auf ihre Kösten vidimierte Abschriften von dem Untersuch des Processes zu ertheilen, mit Versicherung darmit keinen anderen Gebrauch zu machen, als welcher zu ihrer Verthädigung nöthig seje, auch ohne Erlaubnis MGH nichts in Druck herauszugeben.»[69] MGH haben die Herausgabe der Schriften «als falsch und unwahrhaft befunden», die «wohlgedachten Herren» allerdings, da man über sie nichts «unrech-

[67] Evangelisches Ratsprotokoll, 31. Mai 1782.

[68] Camerarius Tschudi, gemäss Winteler der stellvertretende Präsident und Schreiber der evangelischen Synode (Winteler, Erster Band S. 381) war der Onkel der Frau von 5er Richter Tschudi.

[69] Evangelisches Ratsprotokoll , 31. März 1783.

tes» wüsste, die seien «auch ihrer Unschuld und Ehren halber gegen jedermänigliche bestermassen geschüzt und geschirmt sejn sollen». Was die «anbegehrten acten des Processes» anbelangt, «werden MGH sowohlen für des Standes Ehre überhaupt als bemelter Herrn ihre Ehre jnsbesondere seiner Zeit alles in vätterliche Beherzigung ziechen, und das best findende abschliessen».[70]

Die katholische Landsgemeinde versammelte sich im Tschachen, zwischen Netstal und Näfels. (Foto: Kurt Meyer)

Die Herausgabe der Akten erfolgte nicht. Aus «vätterlicher» Sorge entscheiden MGH und Obere gegen eine Abschrift der Untersuchungsakten.

Die Tschudis geben aber nicht klein bei. Erneut erschienen beide «mit Einstand ihrer hochehrenden anverwanten» am 19./30. April 1783 vor dem evangelischen Rat wiederum mit dem Begehren, «dass zur Rechtfertigung jhrer und jhrer Nachkommenden Ehre MGH und Obere erlauben möchten, in jhren eigenen Kösten vidimierte Abschriften von dem unglücklichen Process des Schlosser Steinmüllers und der Justificierten Anna Göldi» zu erhalten, mit der wiederholten Versicherung, diese nur im eigenen Interesse zu nutzen.

[70] Evangelisches Ratsprotokoll , 31. März 1783.

Die Entscheidung fiel im gleichen Sinn wie am 30. März 1783, «dass es lediglich bej der ... deswegen schon ausgefelten Erkantnis verbleiben solle». Allerdings beschloss der Rat, alle Schriften zu diesem Prozess in einem eigenen Protokoll zusammenzutragen und im evangelischen Landschatzgewölb aufzubewahren. Auch der Rat wollte sicherstellen, dass die Anna Göldi-Akten nicht verloren gingen.[71]

Im Anschluss an das Protokoll der Ratssitzung vom 28. April/9. Mai 1783 sind die Traktanden der kommenden evangelischen Landsgemeinde notiert, das sogenannte Landsgemeinde-Memorial. Ein Traktandum «Anna Göldi-Prozess» ist nicht vorgesehen.[72]

Im Protokoll der evangelischen Landsgemeinde vom 30. April 1783 findet sich dann aber ein Antrag, der den Anna Göldi-Prozess betraf. Darin wird zur Frage festgehalten, «worum bej der letzten Execution der hingerichteten Anna Göldi das Stand Recht nicht beobachtet worden seje, haben die MHerren Landleut sich mit der hierüber von Tit. Mh alt Landamman General Marti gegebenen Relation vergnüeget, darbej aber erkant, dass künftighin bej ergebenden Fällen, welche Gott gnädig verhueten wolle, widerum das alte Stand Recht beobachtet werden solle».[73]

Die Ausführungen des für den Prozess gegen Anna Göldi zuständig gewesenen alt Landammann Marti sind nicht protokolliert. Die Verträge haben an der Landsgemeinde offenbar noch einmal eine Rolle gespielt.

Dieselbe Landsgemeinde entschied auf sein Begehren hin, dem Doktor und 5er Richter Tschudi, eine Abschrift der Untersuchungsakten «und jedem begehrenden Landmann abschriftlich» auszuliefern.[74] Auch dieser Antrag war im Landsgemeinde-Memorial nicht vorgesehen.

In der Ratssitzung vom 11./20. Mai 1783 ist dieser Entscheid umgesetzt worden:

> «über das anbringen H. Landschreiber Schlitlers dass H. Doctor Tschudi laut letzterer Landsgemeinde Erkantnis die Untersuchungsacten wegen der hingerichteten Anna Göldin begehre, ist von MGH erkant, dass Jhme Abschriften hievon durch die Canzley, nachdem H. Doctor Tschudi sich deswegen bei Tit. H. Landammann Marti gemelt haben wird, auf seine Kösten ertheilt werden können, jedoch

[71] Evangelisches Ratsprotokoll, 19. April 1783.
[72] Evangelisches Ratsprotokoll, 28. April 1783.
[73] Evangelisches Landsgemeinde Protokoll, 30. April 1783.
[74] Evangelisches Landsgemeinde Protokoll, 30. April 1783.

dass H. Doctor Tschudi belobe, sothane Abschriften an Niemand anderster zum abschreiben zu übergeben, damit kein ungeziemender gebrauch davon gemachet werde».

Falls weitere Personen zu diesem Prozess Ansprüche an die Kanzlei hätten, sollten sie den MGH angezeigt werden, damit diese ähnliche Vorsichtsmassnahmen treffen könnte wie im Fall von Tschudi.[75]

Fazit

Der Befund der Quellen ist eindeutig: Die konfessionellen Räte waren zuständig für Todesurteile. Im Vertrag von 1683 ist nichts festgeschrieben über Angeklagte, die keine Landleute waren. Anna Göldi war reformiert, Personen katholischer Konfession waren in diesem Prozess nicht involviert, deshalb war es auch keine Verletzung des Vertrages von 1683, wenn der evangelische Rat allein diesen Gerichtsfall behandelte. Der katholische Rat zeigte sich zwar im Frühling 1782 an einer Beteiligung am Prozess interessiert, wehrte sich aber nicht weiter gegen den Entscheid des evangelischen Rates, den Fall allein zu behandeln.

Johann Jakob Tschudi trat tatsächlich verschiedentlich – allein oder mit Getreuen – vor den evangelischen Rat. Die Absichten, die er dabei verfolgte, entsprachen in manchem nicht dem, was ihm in den Darstellungen des Prozesses unterstellt wird. Ziele von Tschudi waren, einmal die Gerüchte um eine angebliche sexuelle Beziehung zu Anna Göldi aus der Welt zu schaffen, seine Ehre zu retten, und nach der Hinrichtung der Anna Göldi verwandte er seine Energie darauf, eine Abschrift der Prozessakten zu erhalten. Er war mit seinen Interventionen auch nicht immer erfolgreich. So gelang es ihm nicht, den Rat zu Herausgabe einer Abschrift der Untersuchungsakten zu bewegen. Dank der Landsgemeinde, an der er sein Begehren erneut vorbrachte, kam er dann zur gewünschten Kopie.[76] Man hätte gern mehr Informationen, um sich ein Bild dieser evangelischen Landsgemeinde 1783 machen zu können. Die vorhandenen Quellen schweigen sich darüber aus.

[75] Evangelisches Ratsprotokoll, 11. Mai 1783.

[76] In meiner Arbeit «Herrschaft und Landsgemeinde» nutze ich die Intervention von Tschudi mit den Anverwandten, wie sie Heer überliefert, als ein Beispiel für die Durchsetzungsmöglichkeiten der Schrankenherren in den politischen Gremien im 18. Jahrhundert. Korrigieren muss ich zwei Dinge: Tschudi forderte etwas anderes, nämlich eine Kopie der Untersuchungsakten, und er war vor dem Rat nicht erfolgreich. Stauffacher, S. 145.